

Merkblatt: Abfallbeauftragte

Im Sinne des § 11 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019

In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter bzw. eine fachlich qualifizierte Abfallbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung oder Abberufung ist der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat unverzüglich zu melden.

Unter dem Begriff „Betrieb“ im Sinne des § 11 AWG 2002 werden Produktions- (inklusive Be- und Verarbeitungsbetriebe), Handels- und Dienstleistungsbetriebe (inklusive öffentliche Einrichtungen) verstanden. Es wird der Betriebsbegriff des Arbeitsrechts für die Auslegung herangezogen¹.

Mit der am 1.8.2019 in Kraft getretenen AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 ist die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin für Abfallbeauftragte entfallen; ebenso sind die damit verbundenen Meldepflichten entfallen. Die Einrichtung eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin kann aber zur Unterstützung des Abfallbeauftragten bzw. der Abfallbeauftragten sinnvoll sein und auf freiwilliger Basis erfolgen².

I. Meldungen an Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat

Zu melden sind:

- Bestellung
- Abbestellung

¹ Auszug: Ausschussfeststellung des Umweltausschusses, 1327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

² Ein freiwillig bestellter Stellvertreter bzw. eine freiwillig bestellte Stellvertreterin muss der Behörde nicht gemeldet werden.

Eine Meldung über die Bestellung hat zu enthalten:

- Zustimmung des Abfallbeauftragten bzw. der Abfallbeauftragten
- Angaben über die fachliche Qualifikation des Abfallbeauftragten bzw. der Abfallbeauftragten

II. Unterstützungspflicht des Betriebsinhabers

Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bzw. die Abfallbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm bzw. ihr für die Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

III. Aufgaben des Abfallbeauftragten bzw. der Abfallbeauftragten

Der Abfallbeauftragte bzw. die Abfallbeauftragte hat Informations- und Beratungspflichten bezogen auf alle den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung.

Im Einzelnen (siehe auch § 11 Abs. 3 AWG 2002):

- Überwachung der Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide
- Unverzögliche Benachrichtigung des Betriebsinhabers über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel
- Hinwirkung auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften
- Beratung des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin in allen, den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung
- Information des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin über die Kosten der Abfallbehandlung und über die Erlöse der Altstoffe im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Abfallbeauftragte bzw. die Abfallbeauftragte wesentlich dazu beitragen, die Abfallvermeidung und Organisation der

Abfallwirtschaft im Unternehmen zu optimieren und dadurch in der Folge Lager- und Entsorgungskosten einzusparen.

IV. Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin

Die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide wird durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten bzw. einer Abfallbeauftragten nicht berührt.

Dem Abfallbeauftragten bzw. der Abfallbeauftragten darf keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften übertragen werden.

V. Mindestanforderungen an einen Abfallbeauftragten bzw. eine Abfallbeauftragte

1. Allgemeines

- volle Handlungsfähigkeit
- Überblick über sämtliche abfallrelevanten Vorgänge im Betrieb
- Kenntnisse über die einschlägigen technischen und rechtlichen Aspekte (qualifizierte Fachausbildung / mehrjährige einschlägige Praxis)

2. Kenntnisse

2.1. Überblickskenntnisse

- Naturwissenschaftliche und abfallwirtschaftliche Grundkenntnisse
- Chemisch-biologische und ökologische Grundzusammenhänge
- Situation und Zielsetzungen der österreichischen Abfallwirtschaft
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)
- Umweltmanagementgesetz (UMG)
- Umwelthaftung, Umweltstrafrecht

Anmerkung: Die Beurteilung der Abfälle sowie die Zuordnung zu den Abfallarten ist für die sichere Vorgehensweise hinsichtlich deren Entsorgung von essentieller Bedeutung. Vor allem zur Vermeidung von Gefahrensituationen für Mensch und Umwelt, die bei gefährlich miteinander reagierenden Stoffen bzw. Abfällen auftreten können, ist ein grundlegendes Verständnis chemisch-biologischer sowie ökologischer Grundzusammenhänge unverzichtbar.

2.2. Vertiefte Kenntnisse

Die Aufgaben des Abfallbeauftragten erfordern eine fundierte Kenntnis relevanter rechtlicher Bestimmungen.

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
- Verordnungen zum AWG 2002
- EG-Verbringungsverordnung
- Altlastensanierungsgesetz
- Relevante Bestimmungen des jeweiligen Landes-AWG

2.3. Technische Aspekte der Aufgaben eines Abfallbeauftragten bzw. einer Abfallbeauftragten und Aufgaben des Abfallmanagements

- Klassifizierung der betriebseigenen Abfälle (gemäß dem jeweiligen Abfallverzeichnis).
- Umgang mit Sicherheitsdatenblättern
- Erstellung und Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes (siehe § 10 AWG 2002)
- Stoffstromanalyse der wichtigsten eigenbetrieblichen Abfallgruppen (liefert Basisdaten für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes)
- Abfallvermeidung (Identifizierung von Abfallvermeidungspotentialen im Betrieb, ökologische Produktgestaltung, Life Cycle Assessment, Branchenkonzepte)
- Organisation von Umweltschutzmaßnahmen im Betrieb, Projektmanagement
- Umweltmanagementsysteme (Betriebsumweltpolitik, Umweltprogramme)

2.4. Empfehlungen und weitere Kenntnisse

Folgende Wissensgebiete können bei der Umsetzung von Maßnahmen im Betrieb im Sinne des AWG 2002 äußerst hilfreich sein.

- Möglichkeiten der Förderung von Umweltinvestitionen
- Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeitermotivation
- technischer Standard bei der Errichtung und dem Betrieb von Abfallzwischenlagern
- technische und rechtliche Anforderungen bei der Verpackung und beim Transport von Abfällen (Gefahrgutrecht)

Anhang: Gesetzestext, Erläuterungen, Ausschussfeststellungen

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 71/2019

Abfallbeauftragter

§ 11. (1) In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen. Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten ist der Behörde unverzüglich zu melden. Die Meldung zur Bestellung hat die Zustimmung des Abfallbeauftragten und Angaben über deren fachliche Qualifikation zu enthalten.

(3) Der Abfallbeauftragte hat

1. die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide zu überwachen und den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren,
2. auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften hinzuwirken,
3. den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung, zu beraten und
4. im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen.

(4) Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide nicht berührt. Dem Abfallbeauftragten darf keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften übertragen werden.

Regierungsvorlage zur AWG-Novelle Deponien, 178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Zu § 11 Abs. 1:

[...]

Gemäß Abs. 3 hat der Abfallbeauftragte eine Informations- und Beratungspflicht. Diese bezieht sich auf alle den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegendem Merkblatt übermitteln Sie bitte an

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus,

Abteilung Abfall- und Altlastenrecht,

Stubenbastei 5, 1010 Wien

Wien, 2019 - Stand: 1. August 2019

Telefon: +43 1 711 00-614445

E-Mail: Abt-52@bmnt.gv.at